

1. Das Schlachten und Enthäuten von Rindern, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln und Schweinen darf nur von Berufsfleischern und Hausschlächtern ausgeführt werden, die eine Genehmigung für die Durchführung von Hausschlachtungen besitzen. Diese Genehmigung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
  - a) Berufsfleischer sowie Hausschlächter haben auf einem Schlachthof den praktischen Nachweis zu erbringen, daß sie zum Ausschachten vorschriftsmäßiger Croupens bei Schweinen sowie von Häuten und Fellen der vorstehend genannten Tierarten befähigt sind,
  - b) dieser Nachweis ist ihnen nach der Prüfung durch den Leiter des Schlachthofes oder des von ihm Beauftragten zu bescheinigen. Der Leiter des Schlachthofes ist verpflichtet, über die durchgeführten Prüfungen und ausgegebenen Bescheinigungen Aufzeichnungen zu führen,
  - c) bei den Prüfungen, die kostenlos durchzuführen sind, muß außer dem Leiter des Schlachthofes auch der Leiter der Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe zur fachlichen Begutachtung der abgezogenen Häute und Felle hinzugezogen werden.
2. Der die Schlachtung und Enthäutung Ausführende ist verantwortlich:
  - a) für die Gewinnung einwandfreier Croupens bei Schweinen sowie für Häute und Felle,
  - b) für die Ablieferung der tierischen Rohstoffe wie Häute und Felle, Borsten, Tierhaare, Hufe, Hörner und Hornmaterial aus Hausschlachtungen an die Erfassungsstellen oder einem Erfasser des VEAB (tR). Die Vorschriften der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten (GBl. S. 912) sowie die hierzu ergangene Richtlinie vom 23. Juli 1953 für die Auflagen für Knochenabgabe aus Hausschlachtungen (ZBl. S. 378) bleiben hiervon unberührt.
3. Die Fleischer (Hausschlächter) sind verpflichtet:
  - a) sich vor Ausführung der Schlachtung zu überzeugen, daß eine gültige Hausschlachtungsgenehmigung, ausgestellt auf den Namen des betreffenden Tierhalters, vorliegt,
  - b) zu prüfen, daß das ihnen vorgeführte Tier nach den geltenden Bestimmungen geschlachtet werden darf!
4. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist vom Fleischer (Hausschlächter) die Hausschlachtung abzulehnen. Fleischern, die sich eine Verletzung dieser Bestimmung zuschulden kommen lassen, ist von der Abteilung örtliche Wirtschaft (Sachgebiet Lebensmittelindustrie) des Rates des Kreises — unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens — die Berechtigung zur Durchführung von Hausschlachtungen für eine gewisse Zeit oder für immer zu entziehen.

## § 48

## Genehmigung für VEG und andere Güter

Hausschlachtungsgenehmigungen für die volkseigenen und anderen Güter erteilt die Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft; Schlachtungsgenehmigungen für Rinder dürfen nur in dem zur Versorgung der Betriebsangehörigen oder Mitglieder notwendigen Umfang erteilt werden.

## Abschnitt VI

## Ablieferung von Milch

## § 49

## Art und Weise der Pflichtablieferung

(1) Auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch werden angerechnet:

Kuhmilch,  
Ziegenmilch.

In besonderen von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises genehmigten Ausnahmefällen werden auch angerechnet:

Landbutter,  
Milch aus Verkäufen ab Hof und  
Schafmilch.

(2) Die Erzeuger haben dem Ablieferungsbescheid entsprechend die erzeugte Milch oder hergestellte Landbutter an die von der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises besonders bestimmten Erfassungsstellen (Molkereien und Milchsammelstellen) auf ihre Kosten und Gefahr „frei Rampe“ anzuliefern.

(3) Diese Erfassungsstellen haben die Milch oder Landbutter abzunehmen, wenn sie den Güte- und Abnahmebestimmungen des § 55 entspricht.

(4) Ziegenmilch muß in besonders gekennzeichneten Kannen angeliefert werden.

## § 50

## Anrechnung der Milch

(1) Die Anrechnung der angelieferten Milch erfolgt nach Kilogramm. Bei der Abnahme nach Litern ist mindestens monatlich eine Umrechnung auf Kilogramm vorzunehmen. Für einen Liter sind 1,03 kg anzurechnen.

(2) Der natürliche Fettgehalt der abgelieferten Milch ist durch die Molkereien innerhalb eines Monats auf 3,5 % Fettgehalt umzurechnen.

(3) Bei der Ablieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter 3,5 % ist der Erzeuger verpflichtet, zusätzlich noch soviel Milch abzuliefern, als zum vollen Ersatz der nicht abgelieferten Fettmenge erforderlich ist.

(4) Wird Milch mit einem natürlichen Fettgehalt über 3,5 % abgeliefert, so erhöht sich die Anrechnungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt 3,5 %.

(5) Die Konservierungsproben für die Ermittlung des Durchschnitts-Fettgehaltes für die Abrechnung sind der abgelieferten Milch durch Probenehmer des dem Ministerium für Lebensmittelindustrie unterstellten Instituts für Milchwirtschaft zu entnehmen. Die Ergebnisse der Fettgehaltsbestimmung sind der Molkerei so zu übergeben, daß die Milchabrechnung termingemäß fertiggestellt werden kann.

(6) Bei Ablieferung von Landbutter sind den Erzeugern für 1 kg Landbutter 19 kg Milch (3,5 % Fettgehalt) anzurechnen.

(7) Schaf- und Ziegenmilch ist auf die Erfüllung der Pflichtablieferung von Milch im Verhältnis 1:1 (1 kg Schaf- oder Ziegenmilch = 1 kg Kuhmilch) auf der Fettbasis 3,5 % abzunehmen.

(8) Ein Milchverkauf unmittelbar an Verbraucher kann auf Antrag des Rates der Gemeinde in Einzelfällen von der Abteilung Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit der Abteilung Landwirtschaft, Veterinärwesen und Handel und Versorgung des Rates des Kreises auf Widerruf genehmigt werden. Diese